

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Beschlussdrucksache

Nr.: 10 / 2019



Vorlage für die Verbandsversammlung am: 13.11. 2019

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist der Regionalversammlung vorzulegen.

Salzwedel, den 13.11.2019


Vorsitzender

Gegenstand der Vorlage:

Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 11 Abs. 2 LEntwG LSA zur Ausweisung einer Sonderbaufläche "Wind" im Flächennutzungsplan für die Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel im Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes Nr. II Liesten, Jeggeleben

Gesetzliche Grundlage:

§ 6 Abs. 2 ROG v. 22.12.2008 in der derzeit gültigen Fassung
§ 11 Abs. 2 LEntwG LSA vom 23.04.2015 in der derzeit gültigen Fassung
LEP 2010 LSA vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160)
REP Altmark 2005 incl. sachlicher Teilpläne in der derzeit gültigen Fassung

Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung beschließt:

Dem Antrag der Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel (Anlage 1) auf Abweichung von dem in der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind" unter 5.4.6.2. Z Nr. II Liesten, Jeggeleben festgelegten Ziel der Raumordnung, zur Ausweisung einer Sonderbaufläche "Wind" im Flächennutzungsplan der Hansestadt Salzwedel wird zugestimmt.

Die Zielabweichung ist entsprechend dem als Anlage beigefügten Entwurf des Zielabweichungsbescheides (Anlage 2) auf der beantragten Fläche umzusetzen.

Abweichender Beschluss:

Abstimmungsergebnis Regionalversammlung

anwesende Mitglieder der Regionalversammlung: 16

einstimmig Stimmenmehrheit

JA	NEIN	ENTH
16	0	0

angenommen

abgelehnt

Salzwedel, den 13. 11. 2019


Schriftführer


Vorsitzender

Begründung:

Von einem festgelegten Ziel der Raumordnung kann abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Antragsbefugt, gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 des ROG, sind die Öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, zu beachten haben. Diese Antragsbefugnis bezieht sich auf eigene raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Gemeinden, hier der Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel, welche die Ziele der Raumordnung zu beachten haben. Eigene raumbedeutsame Planungen der Einheitsgemeinde sind der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan. Die maßgeblichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, welche im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens geprüft wurden, sind im Regionalen Entwicklungsplan Altmark 2005 in der Form der Ergänzung um den sachlichen Teilplan "Wind" in der derzeit gültigen Fassung festgelegt. Nach Prüfung, auch unter Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange siehe Anlage 3 (tabellarische Auflistung der Stellungnahmen), ob die Abweichung von den festgelegten Zielen vertretbar wäre, wurde fachlich festgestellt, dass die beantragte Zielabweichung Hansestadt Salzwedel siehe Anlage 2 (Bescheid) vertretbar ist.